

Satzung des Bach-Chores Witten e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein hat den Namen

Wittener Bach-Chor

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Witten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Er hält regelmäßig Chorproben ab, führt Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen durch und stellt sich damit auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel zur Verwirklichung des satzungsmäßigen Vereinszwecks werden aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Mitteln und eventuellen Umlagen aufgebracht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Diese erwirbt die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der dann, bei singenden Mitgliedern auch in Absprache mit dem Chorleiter, über die Aufnahme entscheidet.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht fördernden Mitgliedern nicht zu.

Von den Mitgliedern werden Beiträge und Umlagen erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit sowie Zeitpunkt, Höhe und Gründe für Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tode des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Der Ausschluss aus dem Chor erfolgt bei groben Verstößen gegen die Satzung. Bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses bestehende und nicht erfüllte materielle Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Chor bleiben bestehen.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen sind pünktlich zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr (in der Regel im ersten Quartal) einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Satzungsänderungen sollen in der Tagesordnung genau bezeichnet sein. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom jeweils ältesten Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung - auch des Satzungszwecks - ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich. Stimmberechtigt sind alle singenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren,
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren,
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und eventueller Umlagen,
6. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
8. Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 8 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/-in.

Zum erweiterten Vorstand gehören der/die Chorleiter/-in sowie, wenn diese Aufgabe von einem Chormitglied übernommen wurde: der/die Schriftführer/-in, der/die Pressesprecher/-in, der/die Notenwart/-in, der/die Internetbeauftragte, der/die Festbeauftragte sowie ggf. weitere Beisitzer/-innen.

Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes allein vertreten werden.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Chorleiter

Er wird nach Anhörung des Votums der Mitgliederversammlung vom Vorstand berufen. Seine Tätigkeit wird in einem Chorleitervertrag geregelt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Witten zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.